

## Gebührenreglement

Beschluss	Gemeindeversammlung am 17.05.2001
Gültig seit	01.07.2001
Rechtsgrundlage	Gemeindeordnung Ipsach
Ressort	Präsidiales und Organisation
Verwaltungsabteilung	Präsidialabteilung
Registratur Nr.	1.12.13
Version	0.1 (Entwurf)
Klassifizierung	Öffentlich

### Änderungen

Beschluss	Inkrafttreten
09.12.2022	01.01.2023

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz **Art. 1** Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benützung von Gemeindeanlagen, für Waren und Dienstleistungen sowie in Form von Kanzleiabgaben
- <sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Dienstleistungen Dritter sowie Publikationskosten.
- Bemessungsarten, Verhältnismässigkeit **Art. 2** Es gibt zwei Bemessungsarten für Gebühren:
- a die Aufwandgebühr  
Diese ist nach Möglichkeit so zu bemessen, dass sie die Personal-, Material- und Infrastrukturkosten deckt
  - b die Pauschale  
Die Abgeltung erfolgt unabhängig vom verursachten Aufwand
- <sup>2</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Gebührentarif **Art. 3** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsverordnung):
- a Aufwandgebühren unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation
  - b Kanzleiabgaben
  - c Kosten von Drucksachen (Reglemente, Ortspläne, Zonenplan usw)
  - d Einbürgerungsgebühren
  - e Preis der SBB-Tageskarten -> Aufhebung**
  - f Miete für die Benützung von Boots- und Fahrzeugabstellplätzen
  - g Gebühren für die Benützung der Slip-Anlage
  - h Ansätze für die Inanspruchnahme öffentlichen Terrains und die Benützung von gemeindeeigenen Lokalitäten
  - i Ansätze für die Zurverfügungstellung von Gemeindefahrzeugen, -geräten, -maschinen und Ausrüstungen
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.